

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025

364. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sicherheitsmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Sicherheitsmanagement / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Sicherheitsmanagement“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich Security Management. Die Absolvent_innen verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um verantwortungsvolle Positionen in der Sicherheitsbranche zu besetzen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die wesentlichen Prinzipien im Bereich Sicherheit und Gefahrenabwehr aus rechtlicher, strategischer, konzeptioneller, prozess- und managementbezogener Sicht einordnen;
- aktuelle Standards der präventiven Gewährleistung von Sicherheit und Gefahrenabwehr analysieren;
- Kommunikationstechniken unter Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten anwenden;
- Instrumente, Werkzeuge, Methoden und Verfahren im Bereich der Sicherheitstechnik und aus dem Brandschutz diskutieren;
- sowie Sicherheitsprozesse und Sicherheitsmaßnahmen ganzheitlich unter Berücksichtigung von Diversitätsaspekten bewerten;
- und wissenschaftliche Fragestellungen im Sicherheitsmanagementbereich theoriegeleitet beantworten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufs begleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- (4) sowie der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines persönlichen Gespräches mit der Studienleitung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Weiterbildungsprogramm „Security Management“ (Certificate Program) im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramm „Sicherheitstechnik“ (Certificate Program) im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Wissenschaftliches Arbeiten	6
Seminararbeit	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Wissenschaftliches Arbeiten: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Seminararbeit: Positive Beurteilung der Seminararbeit.
- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungs-programme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_ der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin“ in Sicherheitsmanagement bzw. „Akademischer Experte“ in Sicherheitsmanagement zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.